



Versandt
22. Aug. 2006

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 16. August 2006/Ld/Lz/be

**Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein,
Grub / Heiden, mit Schutzzonenplan und -reglement vom 8. März 2006
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG besitzt und betreibt im Gebiet Unterrechstein auf dem Gemeindegebiet von Grub eine Grundwasserfassung und versorgt damit das Mineral- und Heilbad Unterrechstein. Nebst der Hauptnutzung als Badewasser werden mit dem Grundwasser auch öffentlich zugängliche Trinkbrunnen betrieben. Die Grundwasserfassung, welche das Heilbad seit 1982 mit Grundwasser aus einem Molassehorizont in 59.5 bis 70.0 Metern Tiefe unter Terrain mit Wasser versorgt, ersetzt die ursprünglich genutzten sogenannten „Schwefelquellen“, welche nur wenige Minuteliter Wasser lieferten und welche als Folge der Nutzung des Grundwassers aus der Grundwasserbohrung versiegten. Die ehemaligen Quellaustritte wurden mineralisch abgedichtet. Die Grundwasserbohrung erbringt eine Dauerleistung von 44 l/min.

2. Am 25. Mai 1982 hat der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden der Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG die Konzession (in Kraft getreten am 1. Juni 1982) zur Wasserentnahme aus dem Grundwasservorkommen Unterrechstein für die Dauer von 40 Jahren erteilt. Die höchstzulässige Entnahmemenge wurde auf 26'280 m³/Jahr, entsprechend einer durchschnittlichen Entnahmemenge von 50 l/min. festgelegt.

3. Die Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG hat bereits Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts Abklärungen für die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen getroffen und ein Vorprüfungsverfahren beim Kanton durchgeführt. Das Planauflageverfahren wurde in der Folge nicht durchgeführt.

Unter anderem im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben im Gebiet Unterrechstein hat die Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG das Verfahren wieder aufgenommen und im Frühjahr 2005 aktualisierte Schutzzonenunterlagen erarbeiten lassen, um die von Bundesrechts wegen zwingend erforderlichen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.



4. Am 27. September 2005 reichte die Gemeinde Grub beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Mineralquelle Unterrechstein inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht vom 29. April 2005) zur Vorprüfung ein.

5. Im Anschluss an die Vorprüfung stellte die Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG am 30. März 2006 den Gemeinden Grub und Heiden die ergänzten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2005-207/1, Schutzzonenreglement und hydrogeologisch/technischem Bericht vom 8. März 2006 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zu. Gestützt auf die Gemeinderatsbeschlüsse vom 25. April 2006 (Heiden) und 4. Mai 2006 (Grub) erfolgte die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein in beiden Gemeinden gleichzeitig, vom 10. Mai 2006 bis zum 9. Juni 2006.

6. Während der öffentlichen Planaufgabe wurde weder gegen den Beschluss des Gemeinderates Grub noch gegen den Beschluss des Gemeinderates Heiden Einsprache erhoben.

7. Die Grundwasserschutzzonen um die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein wurden in der Folge vom Gemeinderat Heiden mit Schreiben vom 27. Juni 2006 und vom Gemeinderat Grub mit Schreiben vom 27. Juni 2006 dem Departement Bau und Umwelt zum Erlass der Schutzzonen zugestellt.

8. Die Grundwasserschutzzonen Mineralquelle Heilbad Unterrechstein (756.255-G12) umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von der Grundwasserfassung Unterrechstein.

Die ehemaligen Schwefelquellen (756.255-G5 und 756.255-G8 bis G11) wurden nach dem Abteufen der Bohrung von 1980 aufgehoben und fachgerecht abgedichtet.

9. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Mineralquelle Heilbad Unterrechstein unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Mineralquelle Heilbad Unterrechstein“ vom 8. März 2006
- Schutzzonenplan 1:2000 „Mineralquelle Unterrechstein“ (Nr. 2004-207/1) vom 8. März 2006
- Schutzzonenreglement für die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein vom 8. März 2006

10. Die Grundwasserfassung bringt bei einer maximalen Konzessionsmenge von 50 l/min. eine Dauerleistung von etwa 44 l/min. oder 63 m³/Tag. Es handelt sich dabei um artesisch gespanntes Grundwasser, das während der Erstellungsphase ohne Pumpen mit 10 l/min. aus der Fassung floss.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.



2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erstellt. Weil das artesisch gespannte Felsgrundwasser über einen gemäss hydrogeologischem Bericht ausreichenden natürlichen Schutz verfügt, wurde auf die Ausscheidung einer Schutzzone S2 verzichtet. Die Schutzzone S3 wurde mit einem Radius von ca. 200 m definiert.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Nebst der Kantonsstrasse, der Zufahrt zum Mineral- und Heilbad, Hofzufahrten, diversen Schmutzwasserleitungen, den Anlagen des Mineral- und Heilbades, landwirtschaftlichen wie auch nichtlandwirtschaftlichen Wohnhäusern, teils mit Öltankanlagen, liegen auch Jauchegruben und Mistlager in der Schutzzone S3.

6. Das Schutzzonenreglement wurde noch aufgrund des alten Musterreglements (das aktuelle Musterreglement datiert vom 1. Juni 2006) und der im Rahmen der Vorprüfung vom 20. Februar 2006 vorgenommenen Änderungen erarbeitet. Materiell entspricht das Schutzzonenreglement dem aktuellen Stand des Wissens. Die vorhandenen Gefahrenpunkte werden durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

7. Das Schutzzonenreglement Mineralquelle Heilbad Unterrechstein kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Einzig im Ingress 5 ist die eidgenössische Stoffverordnung (StoV; SR 814.013) noch aufgeführt. Die StoV wurde mit der Inkraftsetzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) am 1. August 2005 aufgehoben. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen ist die entsprechende Anpassung der Schutzzonenunterlagen vorzunehmen.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Mineralquelle Heilbad Unterrechstein (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG, werden im Sinne der obenstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.

2. Die Gewässerschutzkarten Grub und Heiden werden angepasst und die provisorischen Grundwasserschutzzonen durch die vorliegenden Grundwasserschutzzonen ersetzt.



3. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Mineral- und Heilbad Unterrechstein AG, Postfach 131, 9410 Heiden*
- Gemeinderat Grub, Dorf, 9035 Grub**
- Gemeinderat Heiden, Postfach 64, 9410 Heiden**
- Amt für Umwelt***

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: 22. AUG. 2006

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- * - 2 Schutzzonenpläne Mineralquelle Heilbad Unterrechstein mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente Mineralquelle Heilbad Unterrechstein mit Genehmigungsvermerk
- 2 Hydrogeologische Berichte Mineralquelle Heilbad Unterrechstein
- ** - 1 Schutzzonenplan Mineralquelle Heilbad Unterrechstein mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Mineralquelle Heilbad Unterrechstein mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Bericht Mineralquelle Heilbad Unterrechstein
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Grub respektive Heiden
- *** - 1 Schutzzonenplan Mineralquelle Heilbad Unterrechstein mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Mineralquelle Heilbad Unterrechstein mit Genehmigungsvermerk
- 1 Hydrogeologischer Bericht Mineralquelle Heilbad Unterrechstein